angeschlagen am:28.10.2026
abgenommen am: 18.11.2026

Kundmachung	
GZ:	B-2026-1050-00263/0002
Datum:	28.10.2026
Kontaktdaten	
SB/Abt:	Franziska Pinegger
Tel:	+43 3142/61550465
Mail:	stadtgemeinde@baernbach.gv.at

Gegenstand:
Zubau einer Werkstatthalle und Errichtung eines Flugdaches
Volker Höfer, Josef-Ressmann-Straße 12, 8580 Köflach
Daniel Karpf, Quergasse 3/2, 8572 Bärnbach

Kundmachung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **01.07.2026**, eingelangt am **01.07.2026**, haben **Herr Volker Höfer, Josef-Ressmann-Straße 12, 8580 Köflach und Herr Daniel Karpf, Quergasse 3/2, 8572 Bärnbach**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für den **Zubau einer Werkstatthalle und die Errichtung eines Flugdaches** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 20/2026 auf dem Grundstück **GST 707/28 aus EZ 63303/01666 in KG Bärnbach,** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 18.11.2026, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Mitterdorfer Straße 7A, 8570 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:
Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.
An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

LAbg. Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

STADTGEMEINDE BÄRNBACH @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T10:16:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	